

**Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft
mit dem Abschluss der ersten Prüfung
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 06.02.2023¹**

unter Berücksichtigung der
Ersten Änderungsordnung vom 15. Oktober 2024 (AB Uni 2024/26, S. 1828)²

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2022 (GV. NRW. S. 780b), und des § 28 Abs. 4 Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen – JAG NRW vom 11.03.2003 (GV. NRW S. 135, ber. S. 431), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1475), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Prüfungsordnung erlassen:

§ 1

Zweck der Ordnung

Diese Prüfungsordnung regelt die Zwischenprüfung und die Schwerpunktbereichsprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft.

1. Teil: Gemeinsame Vorschriften

1. Abschnitt: Prüfungsorgane

§ 2

Prüfungsausschuss

(1) ¹Durchführung und Organisation der Zwischenprüfung und der Schwerpunktbereichsprüfung obliegen dem Prüfungsausschuss für die Zwischenprüfung und die Schwerpunktbereichsprüfung (Prüfungsausschuss). ²Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.

(2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, eine Studierende/ein Studierender und die Leiterin/der Leiter des Prüfungsamtes an. ²Das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden hat kein Stimmrecht.

¹ AB Uni 2023/12, S. 1089.

² Diese Änderungsordnung ist gem. ihrem Art. II am 29.10.2024 in Kraft getreten.

(3) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie je ein Ersatzmitglied jeder Gruppe werden vom Fachbereichsrat für die Dauer von zwei Jahren gewählt. ²Wahlvorschläge für die Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sollen je ein Mitglied aus den drei Fachgruppen benennen.

(4) Der Fachbereichsrat bestimmt, wer unter den Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer im Prüfungsausschuss den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz innehat.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss kann seine Entscheidungsbefugnis widerruflich auf ein stimmberechtigtes Mitglied ganz oder teilweise übertragen. ²Im Übrigen kann die oder der Vorsitzende unaufschiebbare Entscheidungen an Stelle des Prüfungsausschusses alleine treffen; der Prüfungsausschuss ist darüber in der folgenden Sitzung zu informieren.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter mindestens zwei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer einschließlich der/des Vorsitzenden oder seiner Vertretung, anwesend ist. ²Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 3

Prüferinnen und Prüfer

(1) ¹Teilprüfungen (§ 4) der Prüfung werden von einer Prüferin/einem Prüfer abgenommen, mündliche Teilprüfungen zusätzlich in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers. ²Wiederholungsprüfungen, bei deren Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit mehr vorgesehen ist, werden von zwei Personen bewertet. ³Weichen dabei die Noten voneinander ab, so gilt § 14 Abs. 1 JAG NRW mit der Maßgabe, dass bei schriftlichen Prüfungen die dritte Prüferin/der dritte Prüfer vom Prüfungsausschuss bestimmt, bei mündlichen Prüfungen hingegen das arithmetische Mittel der beiden Noten vom Prüfungsamt als Endnote festgesetzt wird.

(2) ¹Prüferin/Prüfer ist, wer die Lehrveranstaltung, in der eine Teilprüfung abgelegt werden kann, verantwortlich leitet. ²Soweit vorlesungsübergreifende Klausuren vorgesehen sind, bestimmt der Prüfungsausschuss, wer von den die Vorlesungen Leitenden prüft. ³Häusliche Arbeiten prüft, wer die jeweilige Aufgabe gestellt hat.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann Zweitprüferinnen/Zweitprüfer, Beisitzende sowie weitere Prüferinnen/Prüfer gemäß § 65 HG bestellen. ²Sofern wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beteiligt sind, sind sie in ihrer Tätigkeit unabhängig von Weisungen.

(4) Wer prüft, kann durch ihm zugeordnete Korrekturkräfte, die die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden haben, unterstützt werden.

2. Abschnitt: Teilprüfungen

§ 4

Teilprüfungen

(1) ¹Die Zwischenprüfung und die Schwerpunktbereichsprüfung bestehen aus studienbegleitenden Teilprüfungen. ²Die Prüfungsform bestimmt sich nach § 28 JAG NRW. ³Für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind weitere studienbegleitende Teilprüfungen in Form von Hausarbeiten, Klausuren oder anderen schriftlichen Leistungen abzulegen. ⁴Für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung sind zusätzliche häusliche Arbeiten als studienbegleitende Teilprüfungen abzulegen.

(2) Um die Anrechenbarkeit von Leistungen, die an verschiedenen Hochschulen erbracht wurden, zu gewährleisten, wird jede Teilprüfung mit Leistungspunkten („Credits“) bewertet (§ 24 StudO).

§ 5

Anmeldung zu Teilprüfungen

(1) ¹Für die Teilnahme an einer Teilprüfung ist eine Anmeldung beim Prüfungsamt erforderlich. ²Das Prüfungsamt kann eine Anmeldung über das Intranet der Fakultät verlangen. ³Die Anmeldung für Klausuren muss bis zum vorletzten Montag vor Beginn der Woche erfolgen, in der sie geschrieben werden. ⁴Die Anmeldung für häusliche Arbeiten muss bis spätestens zwei Wochen vor dem Ablauf der Bearbeitungsfrist erfolgen. ⁵Die Anmeldung für häusliche Arbeiten im Schwerpunktbereich (§ 28 Abs. 3 S. 3 JAG NRW) muss bis spätestens drei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit im vorausgehenden Semester erfolgen. ⁶Sofern in einem Seminar nach Ablauf der Anmeldefrist noch Plätze frei sind, kann das Prüfungsamt in Absprache mit der Seminarleitung weitere Studierende zulassen. ⁷Die Anmeldefrist für andere schriftliche Leistungen gemäß § 4 Abs. 1 S. 4 wird von der Leitung der jeweiligen Lehrveranstaltung festgelegt.

(2) Wer sich zu einer Teilprüfung angemeldet hat, kann sich bis zum Ende der Meldefrist wieder abmelden.

§ 6

Durchführung von Teilprüfungen

(1) ¹Termin und Ort für die Anfertigung der Vorlesungsabschlussklausuren werden spätestens sechs Wochen vorher in geeigneter Form bekannt gemacht. ²Wer prüft, bestimmt über die Aufgabe, die Bearbeitungszeit und die zugelassenen Hilfsmittel. ³Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 60 und höchstens 120 Minuten. ⁴Für Zwischenprüfungsklausuren beträgt sie 180 Minuten. ⁵Prüflingen, die aufgrund einer chronischen Krankheit, einer Behinderung oder aufgrund von mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der Ableistung der Prüfung in der von dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Weise gehindert sind und dies durch Vorlage eines geeigneten Nachweises glaubhaft machen, kann die Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss auf Antrag angemessen verlängert werden, ferner können besondere Hilfsmittel zugelassen werden, die zum Ausgleich der Beeinträchtigung erforderlich sind. ⁶Der Antrag ist innerhalb der Anmeldefrist (§ 5 Abs. 1) zu stellen. ⁷Die Identität der Teilnehmenden an einer Klausur ist zu überprüfen.

(2) ¹Die Aufgaben für die häuslichen Arbeiten werden in der Regel in der Woche nach den Abschlussklausuren in geeigneter Form ausgegeben. ²Ihre Bearbeitung erfolgt vollständig in der vorlesungsfreien Zeit. ³Dies gilt grundsätzlich auch für häusliche Arbeiten, die im Rahmen eines Seminars angefertigt werden. ⁴Die Veranstaltungsleitung kann festlegen, dass andere schriftliche Leistungen gem. § 4 Abs. 1 S. 4 während der Vorlesungszeit erbracht werden können.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit für häusliche Arbeiten wird von der Veranstaltungsleitung festgelegt. ²Sie beträgt bei den Arbeiten gemäß § 16 Abs. 2 lit. d) und für häusliche Arbeiten in der Schwerpunktbereichsprüfung mindestens vier und im Übrigen mindestens zwei Wochen.

(4) ¹Alle schriftlichen Arbeiten mit Ausnahme von Klausuren sind in schriftlicher und zusätzlich in elektronischer Form als Textdatei abzugeben. ²Es sind alle Stellen kenntlich zu machen, die anderen Werken dem Wortlaut oder Sinn nach entnommen sind. ³Der Arbeit ist eine schriftliche Versicherung beizufügen, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden.

§ 7

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden entsprechend § 17 JAG NRW bewertet.

(2) Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend (4 Punkte)“ bewertet wurde.

§ 8

Versuch einer Teilprüfung

(1) ¹Eine Teilprüfung hat versucht, wer sich zu ihr verbindlich angemeldet hat. ²Wer zu einer Teilprüfung angemeldet war und die erforderliche Prüfungsarbeit nicht rechtzeitig abgegeben oder eine erforderliche mündliche Prüfungsleistung nicht erbracht hat, dessen Teilprüfung wird für „ungenügend (0 Punkte)“ erklärt.

(2) ¹Unberücksichtigt bleibt ein Versuch, wenn jemand wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen eine Teilprüfung, zu der er angemeldet war, nicht ablegen kann und unverzüglich einen entsprechenden Antrag beim Prüfungsamt stellt. ²Dem Antrag sind geeignete Nachweise über den Grund der Verhinderung beizufügen.

(3) Nach erfolgreicher Teilnahme an einer Teilprüfung ist ihre Wiederholung unzulässig.

(4) Die Wiederholung von Teilprüfungen, die schlechter als „ausreichend (4 Punkte)“ bewertet wurden, ist nach Maßgabe von § 18 und § 31 möglich.

§ 9

Anerkennung von Teilprüfungen

(1) ¹Prüfungsleistungen, die in Studiengängen der Universität Münster oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der

erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. ²Zu den Prüfungsleistungen im Sinne des Satzes 1 zählen auch solche, die ohne Immatrikulation in einen Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung im Rahmen einer oder im Anschluss an eine Lehrveranstaltung an einer juristischen Fakultät im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes unter denselben Bedingungen abgelegt worden sind, die für Studierende des Studiengangs Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung für die betreffende Prüfungsleistung gelten.

(2) Im Übrigen gilt § 63a HG NRW.

(3) Über die Anerkennung der in Abs. 1 genannten Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10

Konto über die Teilprüfungen

(1) ¹Über einzelne Teilprüfungen wird vom Prüfungsamt keine Bescheinigung und kein Zeugnis ausgestellt. ²Das Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät richtet für jeden Prüfling ein Konto mit den Ergebnissen der einzelnen Teilprüfungen ein.

(2) ¹Das Konto kann elektronisch verwaltet werden. ²Der Fachbereich bestimmt, wie die Konten zu führen sind. ³Das gewählte System muss den erforderlichen Datenschutz gewährleisten.

§ 11

Bescheinigung; Einsicht in die Prüfungsakten

(1) ¹Die Ergebnisse der Teilprüfungen werden den Teilnehmenden spätestens mit Beginn der Vorlesungszeit des auf die jeweilige Teilprüfung folgenden Semesters in geeigneter Form bekanntgegeben. ²Soweit die Prüfungsarbeit nicht zurückgegeben wird, besteht ein Recht auf Einsicht in die Prüfungsakten. ³Die Einsichtnahme schließt das Recht auf Fertigung einer Kopie ein. ⁴Die Einsicht kann in digitaler Form gewährt werden.

(2) ¹Auf Antrag wird vom Prüfungsamt eine Bescheinigung über die versuchten Teilprüfungen und ihre Bewertung ausgestellt. ²Wird sie beantragt, nachdem die Prüfung endgültig nicht bestanden ist, so ist in der Bescheinigung darauf hinzuweisen.

(3) Für häusliche Arbeiten nach § 28 kann darüber hinaus durch die Veranstaltungsleitung ein Leistungsnachweis ausgestellt werden.

(4) § 66 Abs. 5 HG NRW bleibt unberührt.

§ 12

Remonstration und Widerspruch

(1) ¹Gegen das Ergebnis einer Teilprüfung kann der Prüfling bei der Prüferin oder dem Prüfer schriftlich remonstrieren, die für die Annahme der Remonstration eine Frist festsetzen und sie von der Teilnahme an einer angebotenen Besprechung abhängig machen können. ²Die Remonstration und die daraufhin ergangene Entscheidung werden zu den Prüfungsakten gegeben.

(2) ¹Gegen den Bescheid über das Nichtbestehen der Zwischenprüfung oder über das Gesamtergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. ²Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

3. Abschnitt: Täuschung, Mängel im Prüfungsverfahren

§ 13

Ordnungswidriges Verhalten, Täuschung

(1) ¹Ordnungswidrig handelt, wer einen Täuschungsversuch unternimmt, während einer Prüfungsleistung nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt oder benutzt, sich an einem solchen Verhalten beteiligt oder die Prüfung erheblich stört. ²Deswegen kann ein Verweis erteilt und

- a) die Wiederholung der Prüfungsleistung aufgegeben werden,
- b) die Prüfungsleistung, auf die sich das ordnungswidrige Verhalten bezieht, für „ungenügend (0 Punkte)“ erklärt werden, oder
- c) die gesamte Prüfung für nicht oder für endgültig nicht bestanden erklärt werden, sofern das Verhalten besonders schwer wiegt oder wiederholt eine Täuschung begangen oder daran teilgenommen wurde.

(2) ¹Werden nachträglich Vorgänge im Sinne von Abs. 1 bekannt, so können die in den Abs. 1 lit. a c genannten Folgen nachträglich ausgesprochen werden, jedoch längstens drei Jahre nach der Prüfungsentscheidung. ²Ein bereits über die Prüfung erteiltes Zeugnis ist zurückzugeben oder zu berichtigen, soweit es dadurch unrichtig geworden ist. ³Nach dem Bestehen der Ersten Prüfung (§ 2 JAG NRW) ist eine Zurücknahme oder Änderung des Zeugnisses ausgeschlossen, es sei denn, die Erste Prüfung wird nachträglich aberkannt.

(3) ¹Die Entscheidungen nach den Abs. 1 bis 2 trifft der Prüfungsausschuss. ²Sie sind den Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

§ 14

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Ergebnis einer Teilprüfung beeinflusst haben und nicht geheilt werden können, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag oder von Amts wegen anordnen, dass die Teilprüfung von bestimmten oder von allen Prüflingen wiederholt wird.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich, jedenfalls vor Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden.

(3) Mängel des Prüfungsverfahrens können sechs Monate nach Abschluss der Teilprüfung auch von Amts wegen nicht mehr berücksichtigt werden.

2. Teil: Zwischenprüfung

§ 15

Zweck der Zwischenprüfung

Mit der Zwischenprüfung wird festgestellt, ob Kenntnisse im Recht und über dessen Grundlagen in einem Maße erworben wurden, das eine erfolgreiche Fortsetzung des Studiums erwarten lässt.

§ 16

Zulassung

(1) Zur Zwischenprüfung wird nur zugelassen, wer an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das rechtswissenschaftliche Studium eingeschrieben ist.

(2) Die Zulassung zu den drei Klausuren der Zwischenprüfung setzt ferner das Bestehen von Teilprüfungen nach näherer Maßgabe des Abs. 3 aus den folgenden Veranstaltungen und Angeboten voraus:

a) aus dem Zivilrecht:

Klausur Grundlinien und Allgemeiner Teil des BGB

Klausur Schuldrecht AT und Kaufrecht sowie besonderes Vertragsrecht

b) aus dem Öffentlichen Recht:

Klausur Deutsches und europäisches Verfassungsrecht I

Klausur Deutsches und europäisches Verfassungsrecht II

c) aus dem Strafrecht:

Klausur Strafrecht I

Klausur Strafrecht II

d) Hausarbeiten:

im Zivilrecht

im öffentlichen Recht

im Strafrecht

e) aus den Grundlagenfächern:

eine Teilprüfung im Bereich der geschichtlichen Grundlagen des Rechts einschließlich des nationalsozialistischen Unrechts und des Unrechts der SED-Diktatur sowie eine Teilprüfung im Bereich der philosophisch-gesellschaftlichen und ethischen Grundlagen des Rechts.

(3) Die Zulassungsprüfungen zu den drei Zwischenprüfungsklausuren sind in folgender Kombination abzulegen, wobei Zwischenprüfungsklausuren in beliebiger Reihenfolge absolviert werden können, sofern die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen vorliegen:

- Zwischenprüfungsklausur A: zwei Klausuren aus dem dieser Klausur zugeordneten Teilrechtsgebiet sowie eine Teilprüfung in einem Grundlagenfach,
- Zwischenprüfungsklausur B: zwei Klausuren und eine Hausarbeit aus dem dieser Klausur zugeordneten Teilrechtsgebiet,
- Zwischenprüfungsklausur C: eine Klausur und eine Hausarbeit aus dem dieser Klausur zugeordneten Teilrechtsgebiet sowie eine Teilprüfung in einem Grundlagenfach.

(4) Die Zulassung zu einzelnen Klausuren der Zwischenprüfung kann bereits erfolgen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen für die anderen Zwischenprüfungsklausuren noch nicht vorliegen.

§ 17

Umfang der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung soll in den ersten drei Fachsemestern abgelegt werden.

(2) ¹Die Zwischenprüfung besteht aus folgenden dreistündigen Klausuren:

- a) Klausur im Anschluss an die Vorlesungen Gesetzliche Schuldverhältnisse und Sachenrecht
- b) Klausur im Anschluss an die Vorlesung Verwaltungsrecht I (allgemeine Lehren)
- c) Klausur im Anschluss an die Vorlesung Strafrecht III

²In diesen Klausuren kann auch der Stoff der Vorlesungen gem. § 16 Abs. 2 lit a – c in den jeweiligen Pflichtfächern abgeprüft werden.

§ 18

Wiederholung von Teilprüfungen

(1) ¹Jede Teilprüfung gem. § 17 Abs. 2 kann zweimal wiederholt werden. ²Wurde eine solche Teilprüfung zum zweiten Mal nicht bestanden, muss die Anmeldung zum dritten Versuch spätestens im zweiten Semester nach dem zweiten Versuch erfolgen. ³Die Frist nach Satz 2 verlängert sich nach Maßgabe des § 64 Abs. 3a HG.

(2) Die Zulassungsprüfungen gemäß § 16 Abs. 2 können beliebig oft wiederholt werden.

§ 19

Bestehen und Nichtbestehen der Zwischenprüfung

(1) Wer die in § 17 Abs. 2 genannten Teilprüfungen bestanden hat, hat die Zwischenprüfung abgelegt.

(2) Wer eine der in § 17 Abs. 2 genannten Teilprüfungen drei Mal nicht bestanden hat oder wer einen dritten Versuch gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 nicht spätestens innerhalb der Frist des § 18 Abs. 1 S. 2 nach dem zweiten Versuch angemeldet hat, hat die Zwischenprüfung nicht bestanden

und ist von weiteren Prüfungen im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung an der WWU Münster ausgeschlossen.

§ 20

Zwischenprüfungszeugnis, Bescheinigung

(1) ¹Wer die Zwischenprüfung bestanden hat, erhält ein Zwischenprüfungszeugnis. ²Das Zwischenprüfungszeugnis muss darauf hinweisen, dass die/der Studierende zum Schwerpunktbereichsstudium zugelassen wird.

(2) ¹Das Zwischenprüfungszeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ²Als Datum der Prüfung ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Den Bescheid über das Nichtbestehen erteilt das Prüfungsamt.

3. Teil: Schwerpunktbereichsprüfung

1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

§ 21

Schwerpunktbereiche

(1) Studierende können einen der folgenden Schwerpunktbereiche auswählen:

1. Wirtschaft und Unternehmen
2. Arbeit und Soziales
3. Digitalisierung, KI und Recht
4. Internationales Recht, Europäisches Recht, IPR
5. Rechtsgestaltung und Streitbeilegung
6. Öffentliches Recht
7. Kriminalwissenschaften
8. Steuerrecht
9. Rechtswissenschaft in Europa
10. Droit français
11. International and Comparative Law

(2) In den Schwerpunktbereichen können besondere Schwerpunktfächer (Unterschwerpunkte) angeboten werden.

§ 22

Zweck der Schwerpunktbereichsprüfung

¹Mit der Schwerpunktbereichsprüfung wird festgestellt, ob vertiefte Kenntnisse in einem Teilgebiet des Rechts erworben wurden. ²Die Schwerpunktbereichsprüfung schließt den zweiten Studienabschnitt ab. ³Sie ist Teil der ersten Prüfung (§ 2 Abs. 1 und § 29 JAG NRW).

§ 23

Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung

Zur Schwerpunktbereichsprüfung ist zugelassen, wer die Zwischenprüfung im rechtswissenschaftlichen Studium an der Westfälischen Wilhelms-Universität oder an einer anderen Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat.

§ 24

Anmeldung zur Schwerpunktbereichsprüfung

(1) Spätestens bei der Anmeldung zur ersten Teilprüfung (§ 5) muss der Schwerpunktbereich und gegebenenfalls das Schwerpunktfach gewählt werden, in dem die Schwerpunktbereichsprüfung abgelegt werden soll.

(2) ¹Die gem. Abs. 1 getroffene Wahl können Studierende so lange ändern, bis sie sich zu einer Teilprüfung im Schwerpunktbereich verbindlich angemeldet haben. ²Danach können sie die Wahl nur einmal ändern. ²Der Antrag auf Wechsel des Schwerpunktbereichs muss spätestens in dem Semester gestellt werden, das auf die erste Teilprüfung gemäß Satz 1 folgt, und zwar bis zum Ablauf der Anmeldefrist für die erste Woche der Semesterabschlussklausuren.

(3) Für diejenigen, die die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung an einer anderen Universität begonnen und das Prüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen haben, gilt die hiesige Anmeldung zur Schwerpunktbereichsprüfung als Wechsel des Schwerpunktbereichs gemäß Abs. 2 S. 2.

§ 25

Umfang der Schwerpunktbereichsprüfung

(1) ¹Das Studium des Schwerpunktbereichs erstreckt sich über Veranstaltungen im Umfang von 14 Semesterwochenstunden und kann auch fremdsprachige Veranstaltungen beinhalten. ²Die Schwerpunktbereichsprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:

1. entweder aus

- a) einer häuslichen Arbeit im Rahmen eines Seminars (30 %),
- b) einer mündlichen Prüfung im Rahmen desselben Seminars (10 %) und
- c) drei Klausuren aus dem gewählten Schwerpunktbereich (je 20 %),

2. oder aus

- a) einer häuslichen Arbeit im Rahmen eines Seminars (30 %),
- b) einem mündlichen Kolloquium (30 %) und
- c) zwei Klausuren aus dem gewählten Schwerpunktbereich (je 20 %).

(2) Es ist zulässig, zur Notenverbesserung bis zu drei weitere Klausuren aus dem gewählten Schwerpunktbereich zu absolvieren und dadurch bereits geschriebene Klausuren zu ersetzen.

(3) Die Anmeldung zu allen Teilprüfungen ist nur einmal zulässig.

§ 26

Pflichtveranstaltungen

(1) ¹Schwerpunktbereiche ohne Kolloquium sehen zwei bis vier Pflichtveranstaltungen vor. ²Diese werden mindestens jedes zweite Semester angeboten. ³Sofern eine Pflichtveranstaltung nicht im dafür vorgesehenen Turnus stattfinden kann, kann sie durch eine beliebige Wahlveranstaltung des betreffenden Schwerpunktbereichs ersetzt werden. ⁴Aus dem Kanon der Pflichtveranstaltungen muss mindestens eine Aufsichtsarbeit absolviert werden.

(2) ¹Schwerpunktbereiche mit einem Seminar und einem Kolloquium können bis zu zwei Pflichtveranstaltungen vorsehen. ²Aus dem Kanon der Pflichtveranstaltungen muss eine Aufsichtsarbeit absolviert werden.

(3) Schwerpunktbereiche, die ganz oder überwiegend fremdsprachlich absolviert werden und auf ausländisches und internationales Recht bezogen sind, sehen keine Pflichtveranstaltungen vor.

(4) Die Rechtswissenschaftlichen Fakultät erstellt Studienpläne für die Schwerpunktbereiche mit Empfehlungen zu den konkreten Pflichtveranstaltungen der einzelnen Schwerpunktbereiche.

§ 27

Wahlveranstaltungen

(1) ¹Die als Wahlveranstaltungen bezeichneten Veranstaltungen werden in unregelmäßigen Abständen angeboten. ²Als Wahlveranstaltungen gelten auch Grundlagenveranstaltungen, die für alle Schwerpunktbereiche angeboten werden, mit Ausnahme der Schwerpunktbereiche, die ganz oder überwiegend fremdsprachlich absolviert werden und auf ausländisches und internationales Recht bezogen sind. ³Die Fakultät stellt sicher, dass zu jedem Schwerpunktbereich und jedem Schwerpunktfach so viele Veranstaltungen angeboten werden, dass die für die Ablegung der Schwerpunktbereichsprüfung benötigte Anzahl von Teilprüfungen innerhalb von zwei Semestern erreicht werden kann. ⁴In Schwerpunktbereichen, die ganz oder überwiegend fremdsprachlich absolviert werden und auf ausländisches und internationales Recht bezogen sind, wird das Angebot einer zum Erreichen der benötigten Anzahl von Teilprüfungen erforderlichen Veranstaltungen innerhalb von zwei Semestern im Zusammenwirken mit den beteiligten ausländischen Partnerfakultäten gewährleistet.

(2) ¹Welche Wahlveranstaltungen im jeweiligen Semester in den einzelnen Schwerpunktbereichen zugelassen sind, wird rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn bekanntgemacht. ²Wahlveranstaltungen der einzelnen Schwerpunktbereiche werden darüber hinaus beispielhaft in den Studienplänen für die Schwerpunktbereiche empfohlen.

§ 28

Seminare

(1) Die häusliche Arbeit (§ 28 Abs. 3 S. 3 JAG NRW) wird im Rahmen eines mindestens zweistündigen Seminars (§ 7 StudO) angefertigt.

(2) ¹Wird jemand in das von ihm gewählte Seminar nicht aufgenommen (§ 14 Abs. 2 StudO), muss er ein anderes Seminar aus dem Schwerpunktbereich besuchen. ²Wird er in keines der im Schwerpunktbereich angebotenen Seminare aufgenommen, so ist er vorrangig in ein Seminar des folgenden Semesters aufzunehmen.

(3) ¹Die Seminararbeit ist in einem Gebiet anzufertigen, das dem gewählten Schwerpunktbereich zugeordnet ist. ²Jedes angebotene Seminar wird einem oder mehreren Schwerpunktbereichen zugeordnet.

(4) ¹In Schwerpunktbereichen bzw. -fächern ohne Kolloquium werden die häusliche Arbeit und die mündliche Leistung im Sinne des § 28 Abs. 3 JAG in einem Seminar erbracht. ²Die mündliche Leistung besteht in der Präsentation und Diskussion der Seminararbeit oder in einem vergleichbaren Beitrag sowie der Beteiligung an der Diskussion der Präsentationen der übrigen Teilnehmenden des Seminars. ³Dabei sind die schriftliche Arbeit mit 75% und die mündliche Leistung mit 25% zu gewichten.

(5) ¹In Schwerpunktbereichen, die auch ein Kolloquium vorsehen, wird im Seminar nur die häusliche Arbeit im Sinne des § 28 Abs. 3 JAG erbracht. ²Mündliche Leistungen wie ein Seminarvortrag können zwar gefordert, aber nicht bewertet werden.

§ 29

Kolloquium

¹Das Kolloquium ist in einem Gebiet zu absolvieren, das dem gewählten Schwerpunktbereich zugeordnet ist, oder in einem Grundlagenfach. ²Kolloquien werden einem oder mehreren Schwerpunktbereichen zugeordnet. ³Im Rahmen eines Kolloquiums präsentieren und verteidigen die Studierenden ein Diskussionspapier. ⁴Zu der mündlichen Leistung im Sinne des § 28 Abs. 3 JAG gehört auch die Beteiligung an der Diskussion im Rahmen der Verteidigung der Diskussionspapiere der übrigen Teilnehmenden des Kolloquiums.

§ 30

Bestehen und Nichtbestehen der Schwerpunktbereichsprüfung

(1) Die Schwerpunktbereichsprüfung hat bestanden, wer alle Teilprüfungen gem. § 25 Abs. 1 absolviert und durchschnittlich mindestens 4,0 Punkte sowie in den Klausuren durchschnittlich mindestens 3,5 Punkte erreicht hat.

(2) ¹Die Noten nach Abs. 1 werden aus dem gewichteten Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungen ermittelt. ²Die prozentualen Anteile, mit der die einzelnen Teilprüfungen in die Gesamtnote einfließen, bestimmen sich nach § 25 Abs. 1. ³Die Gesamtnote wird bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- und Abrundung rechnerisch ermittelt.

(3) ¹Wer alle Teilprüfungen nach Abs. 1 einmal versucht, aber nicht die erforderlichen Durchschnittspunktzahlen erreicht hat, hat die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden. ²Den Bescheid über das Nichtbestehen der Schwerpunktbereichsprüfung erteilt das Prüfungsamt.

§ 31

Wiederholung der Schwerpunktbereichsprüfung

(1) ¹Wer die Schwerpunktbereichsprüfung erstmals nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. ²Die Wiederholungsprüfung kann auf Antrag auch in einem anderen Schwerpunktbereich absolviert werden.

(2) ¹Grundsätzlich sind alle Teilprüfungen zu wiederholen. ²Auf Antrag wird dem Prüfling für die Wiederholungsprüfung die Anfertigung der Klausuren erlassen, wenn diese im Durchschnitt mit "ausreichend" (4,00 Punkte) oder besser bewertet worden sind. ³Der Antrag ist spätestens mit der Meldung zur Wiederholungsprüfung zu stellen. ⁴Einzelne Klausuren werden nicht erlassen.

(3) Wer die Schwerpunktbereichsprüfung an einer anderen Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes erstmals nicht bestanden hat, kann diese an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der WWU Münster nach Maßgabe von § 25 einmal wiederholen.

(4) Wer die erste juristische Staatsprüfung nach den Vorschriften des JAG NRW 1993 oder einer früheren Fassung erstmals nicht bestanden hat, kann die Schwerpunktbereichsprüfung nur einmal ablegen und darf sie im Falle ihres Nichtbestehens nicht wiederholen.

§ 32

Zeugnis über die Schwerpunktbereichsprüfung; Bescheinigung

(1) ¹Über die bestandene Schwerpunktbereichsprüfung wird auf Antrag ein Zeugnis ausgestellt. ²Es gibt an, welcher Schwerpunktbereich und gegebenenfalls welches Schwerpunktfach absolviert worden ist, und es enthält die Schwerpunktbereichsprüfungsnote in Notenbezeichnung und Punktwert.

(2) ¹Das Zeugnis über die Schwerpunktbereichsprüfung ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ²Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht oder diese dem Prüfungsamt gegenüber nachgewiesen worden ist.

2. Abschnitt: Bestimmungen für den Schwerpunktbereich Wirtschaft und Unternehmen

§ 33

Schwerpunktbereich Wirtschaft und Unternehmen

(1) ¹Der Schwerpunktbereich „Wirtschaft und Unternehmen“ wird nach Wahl der Studierenden mit oder ohne Schwerpunktfächer angeboten. ²Wird kein Schwerpunktfach gewählt, so wird ein Kolloquium angeboten, die Schwerpunktfächer werden ohne Kolloquium angeboten.

(2) Als wählbare Schwerpunktfächer werden Gesellschaftsrecht, Banken und Versicherungen sowie Markt und Wettbewerb angeboten.

§ 34

Pflichtveranstaltungen der Schwerpunktfächer

¹In jedem Schwerpunktfach sind vier Pflichtveranstaltungen zu belegen. ²In den Pflichtveranstaltungen sind zwei und können bis zu vier Aufsichtsarbeiten absolviert werden. ³Werden mehr als zwei Aufsichtsarbeiten absolviert, fließen die beiden bestbewerteten in die Gesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung ein.

§ 35

Wahlveranstaltungen der Schwerpunktfächer

¹In jedem Schwerpunktfach sind mindestens zwei Wahlveranstaltungen zu belegen. ²In den Wahlveranstaltungen ist eine und können bis zu zwei Aufsichtsarbeiten absolviert werden. ³Wird mehr als eine Aufsichtsarbeit absolviert, fließt die bestbewertete in die Gesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung ein.

§ 36

Wahlfächer des Schwerpunktbereichs ohne Wahl eines Schwerpunktfaches

¹Wird kein Schwerpunktfach gewählt, sind fünf Wahlveranstaltungen zu belegen. ²In den Wahlveranstaltungen sind zwei und können bis zu fünf Aufsichtsarbeiten absolviert werden. ³Werden mehr als zwei Aufsichtsarbeiten absolviert, fließen die beiden bestbewerteten in die Gesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung ein.

§ 37

Seminare und Kolloquien

(1) Die häusliche Arbeit wird in einem Seminar erbracht, das dem Schwerpunktbereich Wirtschaft und Unternehmen zugeordnet ist.

(2) ¹Wird ein Schwerpunktfach gewählt, ist in diesem Seminar auch die mündliche Leistung im Sinne des § 28 Abs. 3 JAG zu erbringen. ²Wird kein Schwerpunktfach gewählt, kann in dem Seminar neben der häuslichen Arbeit eine mündliche Leistung als nicht bewertete Studienleistung verlangt werden.

(3) Wird kein Schwerpunktfach gewählt, wird die mündliche Prüfungsleistung in einem gesonderten Kolloquium erbracht, das dem Schwerpunktbereich zugeordnet ist, oder in einem Grundlagenfach.

3. Abschnitt: Bestimmungen für den Schwerpunktbereich Arbeit und Soziales

§ 38

Schwerpunktbereich Arbeit und Soziales

Der Schwerpunktbereich „Arbeit und Soziales“ wird ohne Schwerpunktfächer und ohne Kolloquium angeboten.

§ 39

Pflichtveranstaltungen

¹Es sind vier Pflichtveranstaltungen (8 SWS) zu belegen. ²In den Pflichtveranstaltungen müssen mindestens zwei und können bis zu vier Aufsichtsarbeiten absolviert werden. ³Werden mehr als zwei Aufsichtsarbeiten absolviert, fließen die beiden bestbewerteten in die Gesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung ein.

§ 40

Wahlveranstaltungen

¹Es sind mindesten zwei Wahlveranstaltungen (4 SWS) zu belegen. ²In den Wahlveranstaltungen muss mindestens eine und können bis zu zwei Aufsichtsarbeiten absolviert werden. ³Wird mehr als eine Aufsichtsarbeit absolviert, fließt die bestbewertete in die Gesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung ein.

§ 41

Seminar

¹Die häusliche Arbeit wird in einem Seminar erbracht, das dem Schwerpunktbereich Arbeit und Soziales zugeordnet ist. ²In diesem Seminar ist auch die mündliche Leistung im Sinne des § 28 Abs. 3 JAG zu erbringen.

4. Abschnitt: Bestimmungen für den Schwerpunktbereich Digitalisierung, KI und Recht

§ 42

Schwerpunktbereich Digitalisierung, KI und Recht

Der Schwerpunktbereich „Digitalisierung, KI und Recht“ wird ohne Schwerpunktfächer und ohne Kolloquium angeboten.

§ 43

Pflichtveranstaltungen

¹Es sind zwei Pflichtveranstaltungen (4 SWS) zu belegen. ²In den Pflichtveranstaltungen muss eine und können bis zu zwei Aufsichtsarbeiten absolviert werden. ³Wird mehr als eine Aufsichtsarbeit absolviert, fließt die bestbewertete in die Gesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung ein.

§ 44

Wahlveranstaltungen

¹Neben den Pflichtveranstaltungen sind vier Wahlveranstaltungen (8 SWS) zu belegen. ²In den Wahlveranstaltungen müssen zwei und können bis zu vier Aufsichtsarbeiten absolviert werden. ³Werden mehr als zwei Aufsichtsarbeiten absolviert, fließen die beiden bestbewerteten in die Gesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung ein.

§ 45

Seminare

¹Die häusliche Arbeit wird in einem Seminar erbracht, das dem Schwerpunktbereich Digitalisierung, KI und Recht zugeordnet ist. ²In diesem Seminar ist auch die mündliche Leistung im Sinne des § 28 Abs. 3 JAG zu erbringen.

5. Abschnitt: Bestimmungen für den Schwerpunktbereich Internationales Recht – Europäisches Recht – Internationales Privatrecht

§ 46

Internationales Recht – Europäisches Recht – Internationales Privatrecht

Der Schwerpunktbereich „Internationales Recht – Europäisches Recht – Internationales Privatrecht“ wird ohne Schwerpunktfächer und ohne Kolloquium angeboten.

§ 47

Pflichtfächer des Schwerpunktbereichs

(1) Es sind vier Pflichtveranstaltungen (8 SWS) zu belegen, davon jeweils zwei im öffentlichrechtlichen und im privatrechtlichen Bereich.

(2) ¹In den Pflichtfächern müssen zwei und können bis zu vier Aufsichtsarbeiten absolviert werden, wobei mindestens eine dieser Aufsichtsarbeiten zu einem öffentlich-rechtlichen Pflichtfach und mindestens eine Aufsichtsarbeit zu einem privatrechtlichen Pflichtfach absolviert werden muss. ²Werden mehr als zwei Aufsichtsarbeiten absolviert, fließen die bestbewertete öffentlich-rechtliche und die bestbewertete privatrechtliche Aufsichtsarbeit in die Gesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung ein.

(3) ¹Die Pflichtfächer im öffentlich-rechtlichen Pflichtfachbereich können zum Teil auch auf Englisch unterrichtet werden. ²In diesem Fall muss den Studierenden die Möglichkeit gegeben werden, die Aufsichtsarbeit auch auf Deutsch zu absolvieren.

§ 48

Wahlveranstaltungen des Schwerpunktbereichs

¹Es sind zwei Wahlveranstaltungen (4 SWS) zu belegen. ²In diesen Wahlveranstaltungen muss eine und können bis zu zwei Aufsichtsarbeiten absolviert werden. ³Wird mehr als eine Aufsichtsarbeit absolviert, fließt die bestbewertete in die Gesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung ein.

§ 49

Seminar

Die häusliche Arbeit und die mündliche Leistung werden in einem Seminar erbracht, das dem Schwerpunktbereich „Internationales Recht – Europäisches Recht – Internationales Privatrecht“ zugeordnet ist.

6. Abschnitt: Bestimmungen für den Schwerpunktbereich Rechtsgestaltung und Streitbeilegung

§ 50

Schwerpunktbereich Rechtsgestaltung und Streitbeilegung

(1) Der Schwerpunktbereich „Rechtsgestaltung und Streitbeilegung“ wird mit Schwerpunktfächern und ohne Kolloquium angeboten.

(2) Als wählbare Schwerpunktfächer werden „Anwaltsrecht“ und „Familienrecht“ angeboten.

§ 51

Pflichtfächer der Schwerpunktfächer

¹In jedem Schwerpunktfach sind vier Pflichtveranstaltungen (8 SWS) zu belegen. ²In den Pflichtveranstaltungen müssen zwei und können bis zu vier Aufsichtsarbeiten absolviert werden. ³Werden mehr als zwei Aufsichtsarbeiten absolviert, fließen die beiden bestbewerteten in die Gesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung ein.

§ 52

Wahlveranstaltungen der Schwerpunktfächer

(1) ¹Es sind mindestens zwei Wahlveranstaltungen (4 SWS) zu belegen. ²In den Wahlveranstaltungen ist eine und können bis zu zwei Aufsichtsarbeiten absolviert werden. ³Wird mehr als eine Aufsichtsarbeit absolviert, fließt die bestbewertete in die Gesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung ein.

(2) In jedem der beiden Schwerpunktfächer können die Pflichtveranstaltungen des anderen Schwerpunktfachs als Wahlveranstaltungen belegt werden.

§ 53

Seminare

¹Die häusliche Arbeit wird in einem Seminar erbracht, das dem Schwerpunktbereich Rechtsgestaltung und Streitbeilegung zugeordnet ist. ²In diesem Seminar ist auch die mündliche Leistung im Sinne des § 28 Abs. 3 JAG zu erbringen.

7. Abschnitt: Bestimmungen für den Schwerpunktbereich Öffentliches Recht

§ 54

Schwerpunktbereich Öffentliches Recht

Der Schwerpunktbereich „Öffentliches Recht“ wird ohne Schwerpunktfächer und mit Kolloquium angeboten.

§ 55

Pflichtveranstaltungen

¹Es sind zwei Pflichtveranstaltungen (4 SWS) zu belegen. ²In den Pflichtveranstaltungen muss eine und können bis zu zwei Aufsichtsarbeiten absolviert werden. ³Werden zwei Aufsichtsarbeiten absolviert, fließt die besser bewertete in die Gesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung ein.

§ 56

Wahlveranstaltungen

¹Neben den Pflichtveranstaltungen sind drei Wahlveranstaltungen (6 SWS) zu belegen. ²Die Wahlfächer können auch auf Englisch unterrichtet werden. ³In diesem Fall muss den Studierenden die Möglichkeit gegeben werden, die Aufsichtsarbeit auch auf Deutsch zu absolvieren. ⁴In den Wahlveranstaltungen muss eine und können bis zu drei Aufsichtsarbeiten absolviert werden. ⁵Wird mehr als eine Aufsichtsarbeit absolviert, fließt die bestbewertete in die Gesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung ein.

§ 57

Seminare und Kolloquien

¹Die häusliche Arbeit wird in einem Seminar erbracht, das dem Schwerpunktbereich „Öffentliches Recht“ zugeordnet ist. ²Die mündliche Leistung wird in einem gesonderten Kolloquium erbracht, das dem Schwerpunktbereich Öffentliches Recht zugeordnet ist.

8. Abschnitt: Bestimmungen für den Schwerpunktbereich Kriminalwissenschaften

§ 58

Schwerpunktbereich Kriminalwissenschaften

Der Schwerpunktbereich „Kriminalwissenschaften“ wird mit den Schwerpunktfächern „Kriminologie und Strafrecht“ (SPF 7a), „Wirtschaftsstrafrecht“ (SPF 7b) sowie „Internationales und Europäisches Strafrecht“ (SPF 7c) und ohne Kolloquium angeboten.

§ 59

Pflichtveranstaltungen der Schwerpunktfächer

¹In dem Schwerpunktfach Kriminologie und Strafrecht sind zwei, in den übrigen Schwerpunktfächern drei Pflichtveranstaltungen im Umfang von jeweils 2 SWS zu belegen. ²Zu diesen Pflichtveranstaltungen müssen zwei Aufsichtsarbeiten absolviert werden. ³In den Schwerpunktfächern „Wirtschaftsstrafrecht“ sowie „Internationales und Europäisches Strafrecht“ können bis zu drei Aufsichtsarbeiten absolviert werden. ⁴Werden mehr als zwei Aufsichtsarbeiten absolviert, fließen die beiden bestbewerteten in die Gesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung ein.

§ 60

Wahlveranstaltungen der Schwerpunktfächer

(1)¹Im Schwerpunktfach Kriminologie und Strafrecht, sind mindestens vier, in den übrigen Schwerpunktfächern mindestens drei Wahlveranstaltungen im Umfang von jeweils 2 SWS zu belegen. ²Zu diesen Wahlveranstaltungen ist mindestens eine Aufsichtsarbeit zu absolvieren. ³Im Schwerpunktfach Kriminologie und Strafrecht können bis zu vier, in den anderen Schwerpunktfächern bis zu drei Aufsichtsarbeiten absolviert werden. ⁴Wird mehr als eine Aufsichtsarbeit absolviert, fließt die bestbewertete in die Gesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung ein.

(2) In jedem der drei Schwerpunktfächer können die Pflichtveranstaltungen der beiden anderen Schwerpunktfächer als Wahlveranstaltungen belegt werden.

§ 61

Seminare

Die häusliche Arbeit und die mündliche Leistung werden in einem Seminar erbracht, das dem Schwerpunktbereich „Kriminalwissenschaften“ zugeordnet ist.

9. Abschnitt: Bestimmungen für den Schwerpunktbereich Steuerrecht

§ 62

Schwerpunktbereich Steuerrecht

¹Der Schwerpunktbereich Steuerrecht wird ohne Schwerpunktfächer angeboten. ²Nach Wahl der Studierenden kann er mit oder ohne Kolloquium absolviert werden.

§ 63

Pflichtveranstaltungen im Schwerpunktbereich

(1)¹Wird der Schwerpunktbereich ohne Kolloquium gewählt, sind drei Pflichtveranstaltungen im Umfang von jeweils 2 SWS zu belegen. ²Zu diesen Pflichtveranstaltungen müssen zwei und können bis zu drei Aufsichtsarbeiten absolviert werden. ³Werden mehr als zwei Aufsichtsarbeiten absolviert, fließen die beiden bestbewerteten in die Gesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung ein.

(2) Wird der Schwerpunktbereich mit Kolloquium gewählt, sind keine Pflichtveranstaltungen zu absolvieren.

§ 64

Wahlveranstaltungen im Schwerpunktbereich

(1)¹Wird der Schwerpunktbereich ohne Kolloquium gewählt, sind drei Wahlveranstaltungen im Umfang von jeweils 2 SWS zu belegen. ²Zu diesen Wahlveranstaltungen muss eine und können bis zu drei Aufsichtsarbeiten absolviert werden. ³Wird mehr als eine Aufsichtsarbeit absolviert, fließt die bestbewertete in die Gesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung ein.

(2) ¹Wird der Schwerpunktbereich mit Kolloquium gewählt, sind fünf Wahlveranstaltungen im Umfang von jeweils 2 SWS zu belegen. ²Zu diesen Wahlveranstaltungen müssen zwei und können bis zu fünf Aufsichtsarbeiten absolviert werden. ³Werden mehr als zwei Aufsichtsarbeiten absolviert, fließen die beiden bestbewerteten in die Gesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung ein.

§ 65

Seminare und Kolloquien

(1) Die häusliche Arbeit wird in einem Seminar erbracht, das dem Schwerpunktbereich Steuerrecht zugeordnet ist.

(2) ¹Wird der Schwerpunktbereich ohne Kolloquium gewählt, ist in diesem Seminar auch die mündliche Leistung im Sinne des § 28 Abs. 3 JAG zu erbringen. ²Wird der Schwerpunktbereich mit Kolloquium gewählt, kann in dem Seminar neben der häuslichen Arbeit eine mündliche Leistung als nicht bewertete Studienleistung verlangt werden.

(3) Wird der Schwerpunktbereich mit Kolloquium gewählt, so wird die mündliche Prüfungsleistung in einem gesonderten Kolloquium erbracht, das dem Schwerpunktbereich Steuerrecht zugeordnet ist.

10. Abschnitt: Bestimmungen für den Schwerpunktbereich Rechtswissenschaft in Europa

§ 66

Rechtswissenschaft in Europa

Der Schwerpunktbereich „Rechtswissenschaft in Europa“ wird ohne Schwerpunktfächer und mit Kolloquium angeboten.

§ 67

Pflichtveranstaltungen im Schwerpunktbereich

Im Schwerpunktbereich „Rechtswissenschaft in Europa“ sind keine Pflichtveranstaltungen zu absolvieren.

§ 68

Wahlveranstaltungen

¹Im Schwerpunktbereich sind fünf Wahlveranstaltungen zu belegen. ²Dabei handelt es sich entweder um Grundlagenfächer oder um Lehrveranstaltungen, die einzelne Rechtsgebiete aus einer Beobachterperspektive oder speziell in ihren europäischen oder internationalen Zusammenhängen behandeln. ³In den Wahlveranstaltungen müssen zwei und können bis zu fünf Aufsichtsarbeiten absolviert werden. ⁴Werden in den Wahlfächern mehr als zwei Aufsichtsarbeiten absolviert, fließen die beiden bestbewerteten in die Gesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung ein.

§ 69

Seminare und Kolloquien

¹Die häusliche Arbeit wird in einem Seminar erbracht. ²Die mündliche Leistung wird in einem gesonderten Kolloquium erbracht. ³Entweder die häusliche Arbeit oder das Kolloquium ist in einem Grundlagenfach zu absolvieren.

12. Abschnitt: Bestimmungen des Schwerpunktbereichs Droit français

§ 70

Droit français

Der Schwerpunktbereich „Droit français“ wird mit den Schwerpunktfächern Droit civil (französisches Zivilrecht) und Droit public (französisches Öffentliches Recht) und ohne Kolloquium angeboten.

§ 71

Pflichtfächer

Der Schwerpunktbereich „Droit français“ wird ohne Pflichtfächer angeboten.

§ 72

Wahlveranstaltungen

(1) ¹Je Schwerpunktfach sind sechs Wahlveranstaltungen (12 SWS) zu belegen. ²Dabei handelt es sich um fremdsprachige Veranstaltungen zum französischen Recht, insbesondere um Lehrveranstaltungen, die an der Universität Lyon III (Université Jean Moulin Lyon 3) im Rahmen des Bachelorstudiengangs zum deutschen und französischen Recht der WWU Münster angeboten werden.

(2) ¹In diesen Wahlveranstaltungen sind drei und können bis zu sechs Aufsichtsarbeiten absolviert werden. ²Werden mehr als drei Aufsichtsarbeiten absolviert, fließen die drei bestbewerteten in die Gesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung ein.

§ 73

Seminare

¹Die häusliche Arbeit und die mündliche Leistung werden in einem dem Schwerpunktbereich zugeordneten Seminar erbracht. ²Die häusliche Arbeit soll ein Thema im deutsch-französischen Rechtsvergleich behandeln und kann in deutscher oder französischer Sprache verfasst werden.

12. Abschnitt: Bestimmungen des Schwerpunktbereichs International and Comparative Law

§ 74

International and Comparative Law

Der Schwerpunktbereich „International and Comparative Law“ wird ohne Schwerpunktfächer und ohne Kolloquium angeboten.

§ 75

Pflichtveranstaltungen

Der Schwerpunktbereich „International and Comparative Law“ wird ohne Pflichtveranstaltungen angeboten.

§ 76

Wahlveranstaltungen

(1) ¹Es sind sechs Wahlveranstaltungen (12 SWS) zu belegen. ²Es sind sechs Wahlveranstaltungen (12 SWS) zu belegen. ³Dabei handelt es sich um fremdsprachige Veranstaltungen zum internationalen Recht und zur Rechtsvergleichung, insbesondere um Veranstaltungen, die im Rahmen des Bachelorstudiengangs „International and Comparative Law“ an der WWU Münster angeboten werden.

(2) ¹In den Wahlveranstaltungen müssen drei und können bis zu sechs Aufsichtsarbeiten absolviert werden. ²Werden mehr als drei Aufsichtsarbeiten absolviert, fließen die drei bestbewerteten in die Gesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung ein.

§ 77

Seminare

Die häusliche Arbeit und die mündliche Leistung werden in einem dem Schwerpunkt zugeordneten Seminar in englischer Sprache erbracht.

4. Teil: Übergangsvorschriften und Inkrafttreten

§ 78

Übergangsvorschriften

¹Diese Prüfungsordnung ersetzt die Prüfungsordnung vom 31.05.2022 rückwirkend zum 01.10.2022. ²Wer das rechtswissenschaftliche Studium vor dem 01.10.2022 aufgenommen hat und die Zwischenprüfung noch nicht bestanden hat, kann diese noch bis zum Sommersemester 2023 nach den Regeln der Prüfungsordnung vom 26.04.2010 in der Fassung der 11. Änderungsordnung vom 30.09.2019 ablegen. ³Wer mit der Schwerpunktbereichsprüfung vor dem 01.10.2022 begonnen hat, kann diese noch bis zum Sommersemester 2023 nach den Regeln der Prüfungsordnung vom 26.04.2010 in der Fassung der 11. Änderungsordnung vom

30.09.2019 ablegen. ⁴Der Schwerpunktbereich „Informations-, Telekommunikationsund Medienrecht“ kann noch bis zum Sommersemester 2024 nach den Regeln der Prüfungsordnung vom 26.04.2010 in der Fassung der 11. Änderungsordnung vom 30.09.2019 abgelegt werden.

§ 79

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der WWU Münster in Kraft, § 22 Abs. 1 Nr. 11 sowie die §§ 44 - 47 erst am 01.04.2023 und § 22 Abs. 1 Nr. 3 sowie die §§ 75 - 78 erst am 1.10.2023.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 03) vom 06.12.2022. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrensoder Formvorschriften des Ordnungsoeder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeauschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 06.02.2023

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s